

Dringlichkeitsentscheidung

gem. § 60 II GO NRW

Hier: Erlass einer Ordnungsbehördlichen Verordnung über das Offenhalten von Verkaufsstellen aus Anlass des Hennefer Stadtflohmarktes am 04.10.2020

Entscheidung:

Die als Anlage beigefügte Ordnungsbehördliche Verordnung über das Offenhalten von Verkaufsstellen aus Anlass des Hennefer Stadtflohmarktes am 04.10.2020 wird beschlossen:

Sachverhaltsschilderung und Begründung der Dringlichkeit:

Gem. § 6 Absatz 1 Satz 1 LÖG NRW dürfen im öffentlichen Interesse Verkaufsstellen an höchstens acht, nicht unmittelbar aufeinanderfolgenden Sonn- oder Feiertagen ab 13 Uhr für die Dauer von fünf Stunden geöffnet sein. Gemäß § 6 Absatz 1 Nr. 1 LÖG NRW liegt bei einer ausnahmsweisen Verkaufsstellenöffnung an Sonn- und Feiertagen ein öffentliches Interesse insbesondere vor, wenn sie im Zusammenhang mit örtlichen Festen, Märkten, Messen oder sonstigen Veranstaltungen erfolgt. Örtliche Feste, Märkte, Messen und sonstige Veranstaltungen können grundsätzlich als Sachgrund für eine Ausnahme zum Sonn- und Feiertagsschutz herangezogen werden. Hier handelt es sich um besondere Ereignisse im Interesse der Bürger, der Besucher und der Kommune.

Die Ladenöffnung ist nur unter der Voraussetzung zulässig, dass auch eine öffentliche Veranstaltung stattfindet, die nicht zusammenhanglos neben der Ladenöffnung steht. Das Merkmal „im Zusammenhang“ mit örtlichen Festen, Märkten, Messen oder ähnlichen Veranstaltungen setzt die Notwendigkeit einer (räumlichen und zeitlichen) Beziehung zwischen den zur Öffnung vorgesehenen Verkaufsstellen und der Veranstaltung voraus. Gemäß § 6 Abs. 1 Satz 3 LÖG NRW wird das Vorliegen eines Zusammenhanges im Sinne des Satzes 2 Nummer 1 vermutet, wenn die Ladenöffnung in räumlicher Nähe zur örtlichen Veranstaltung sowie am selben Tag erfolgt. Von einer räumlichen Nähe ist regelmäßig insbesondere dann auszugehen, wenn die Ladenöffnung auf die Straßenzüge beschränkt wird, die auf oder an der Veranstaltungsfläche liegen.

Bei dem Hennefer Stadtflohmarkt handelt es sich bereits um eine seit vielen Jahren stattfindende Traditionsveranstaltung, die sich auf folgenden innerstädtischen Bereich beschränkt:

Frankfurter Straße zwischen Bahnübergang Hennef/Warth und Einmündung Beethovenstraße, Teilstücke der Alten Ladestraße (ehemalige Bachstraße), Bahnhofstraße, Lindenstraße und der Mozartstraße, Marktplatz, Adenauerplatz und Heiligenstädter Platz in 53773 Hennef.

Die Bezugsfläche für die Ladenöffnung beschränkt sich ebenfalls auf diesen innerstädtischen Bereich. Der Bereich wird in der Anlage 1 zu dieser Verordnung dargestellt.

Bei der „Alten Ladestraße“ liegt der Zusammenhang/Anlassbezug wegen der räumlichen Nähe zum Veranstaltungsbereich im Sinne des § 6 Abs. 1 S.3 LÖG vor, weil die Ausstrahlungswirkung durch das in dem Gebäude Alte Ladestraße 1-5 befindliche, unmittelbar an die Veranstaltungsfläche angrenzende Parkhaus mit

210 Parkplätzen gegeben ist und die gesteigerten Besucherzahlen in den angrenzenden Geschäften Bahnhofstraße und „Alte Ladestraße“ den Anlassbezug zur Veranstaltung nahelegen.

Der Besucherstrom wird vom Parkhaus an den angrenzenden Einzelhandelsgeschäften vorbei über den Zebrastreifen zum Veranstaltungsgelände geführt.

Des Weiteren wird der Busverkehr über die Alte Ladestraße zur Frankfurter Straße stadtauswärts geführt und kann insofern nicht vom Verkehr freigehalten werden, bzw. als Erweiterung der Veranstaltungsfläche genutzt werden. Der Straßenzug ist daher während der Veranstaltung eine der maßgeblichen Anbindungen an den ÖPNV-Verkehr und verbindet den Besucherstrom zum/vom Veranstaltungsgelände hin/weg.

In diesem Jahr ist der Stadtflohmarktes erstmalig mit der Öffnung der in diesem Bereich befindlichen Geschäfte verbunden, was die Attraktivität des Stadtflohmarktes an diesem Tag deutlich steigert. Auch die örtlichen Vereine werden beteiligt sein

Die Besucherströme bewegen sich über die Frankfurter Straße, die als Hauptachse durch den innerstädtischen Bereich und die Veranstaltungsfläche führt, und Nebenstraßen in nördliche als auch in südliche Richtung aufweist. Es handelt sich hierbei nicht um ein rein wirtschaftliches Umsatzinteresse der Verkaufsstelleninhaber. Vielmehr ist der verkaufsoffene Sonntag im Bereich des Stadtflohmarktes Hennef ein zusätzliches Angebot.

Gemäß § 6 Abs. 1 Satz 2 Nr. 2 LÖG NRW liegt zusätzlich ein öffentliches Interesse insbesondere dann vor, wenn die Öffnung der Verkaufsstellen dem Erhalt, der Stärkung oder der Entwicklung eines vielfältigen stationären Einzelhandelsangebotes dient. Der Hennefer Stadtflohmarkt führt zu einer deutlichen Belebung des Ortskerns, da an dieser Veranstaltung mit bis zu 10.000 Besuchern gerechnet werden kann. Diese Besucher stammen nicht nur aus dem Hennefer Stadtgebiet, sondern auch aus den umliegenden oder zum Teil weiter entfernten Kommunen.

Die Öffnung der Verkaufsstellen am 04.10.2020 dient auch dazu, den Besuchern das innerstädtische Warenangebot des Einzelhandels näher zu bringen. So soll das Interesse am Hennefer Einzelhandel für Bürgerinnen und Bürger weiter vorangetrieben sowie der Einzelhandel in den zentralen Versorgungsbereichen dadurch, auch in Konkurrenz zu den vielfältigen Online-Angeboten, gestärkt werden.

Ein abgestimmtes Infektions- und Hygienekonzept ermöglicht die Durchführung des Stadtflohmarktes.

Die Dringlichkeit der Entscheidung ergibt sich aus der Tatsache, dass der verkaufsoffene Sonntag bereits am 04.10.2020 stattfinden soll. Damit Rechtssicherheit geschaffen wird, muss die formalrechtlich notwendige Veröffentlichung der Ordnungsbehördlichen Verordnung spätestens am 02.10.2020 erfolgen. Mit dem Erlass der Ordnungsbehördlichen Verordnung kann daher nicht bis zum Beschluss in der nächsten Ratssitzung nach der Neukonstituierung des Rates gewartet werden.

Eine rechtzeitige Einberufung des Rates und auch des Hauptausschusses ist nicht mehr möglich.

Das nach § 6 Abs. 4, S.5 Ladenöffnungsgesetz NRW notwendige Anhörungsverfahren der zuständigen Gewerkschaften, Arbeitgeber- und Wirtschaftsverbände, der Kirchen und Industrie- und Handelskammer/Handwerkskammer (mit Fristende 24.10.2020) wurde eingeleitet.

Hennef, den


Klaus Pipke
Bürgermeister


Ratsmitglied